



## Stadt TETTNANG

### Information über die Vorgaben zur Plakatwerbung im Vorfeld der Landtagswahl 2026 in Tettnang

Zu den bevorstehenden Landtagswahlen am 8. März 2026 wird die Stadt Tettnang **ab dem 26. Januar 2026** (sechs Wochen vor dem Wahltermin) Plakattafeln in Tettnang und den Ortschaften aufstellen. Diese können dann von den einzelnen Parteien beklebt werden.

Die Plakattafeln werden im Einzelnen aufgestellt:

1. Gegenüber dem Rathaus Tettnang,
2. in der Kirchstraße, Einmündung Weinstraße beim kleinen Park,
3. in der Oberhofer Straße gegenüber der Firma Strauss,
4. im Wohngebiet Schäferhof an der Ecke Domänenstraße / Vogelherdbogen,
5. in der Ortschaft Langnau vor dem Rathaus,
6. in der Ortschaft Tannau an der L 333 (Bushaltestelle),
7. in der Ortschaft Kau am Parkplatz gegenüber der Seldnerhalle, im vorderen Bereich zur L 333 hin,
8. im Ortsteil Bürgermoos an der Karlsdorfer Straße gegenüber von Roller.

Die für die Wahlen zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen dürfen auf den Plakattafeln **je ein Wahlplakat** anbringen.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Tettnang, einschließlich der Ortschaften Tannau, Langnau und Kau dürfen **maximal 30 Plakate** bis zur Größe A1 angebracht werden. Es dürfen keine Plakate im Geltungsbereich „Innenstadt Tettnang“ angebracht werden (siehe Anlage). Über das DIN A1 Format hinausgehende Plakate werden entsprechend ihrer Größe von der Anzahl der gesamt zulässigen Höchstzahl pro Verpflichteten abgezogen.

Für Großplakate (z.B. „Wesselmänner“) muss eine **straßenrechtliche Genehmigung** bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis eingeholt werden. Die Aufstellung ist ebenso frühestens ab dem 26.01.2026 erlaubt.

Die untenstehenden Bedingungen und Auflagen zur Wahlwerbung sind zwingend einzuhalten.

**Bedingungen und Auflagen:** (Auszug aus den Gestaltungsrichtlinien)

#### 6.2 Durchführung von Plakatwerbung

6.2.1 Die Anbringung von Plakatwerbung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.



## Stadt TETTANG

6.2.3 Das Anbringen von Plakatwerbung ist aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen des Umweltschutzes unter Beachtung insbesondere folgender Regelungen zulässig:

- a) an Straßenkreuzungen und –einmündungen ist ein Mindestabstand von 10 m bzw. an großen Knotenpunkten von 15 m, gerechnet ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.
- b) vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- c) zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- d) durch das Anbringen von Plakaten dürfen Signalanlagen und amtliche Verkehrszeichen oder deren Ausleger nicht, auch nicht teilweise, verdeckt werden.
- e) Plakate sind so anzubringen, dass im Straßenverkehr keine Sichtbehinderungen durch sie hervorgerufen werden.
- f) pro Standort darf in Fahrtrichtung nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

6.2.4 Das Anbringen von Plakatwerbung ist in Abweichung von Ziffer 6.2.1 dieser Richtlinien insbesondere an folgenden Stellen aus Verkehrssicherheitsgründen und/oder aus Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich **verboten**:

- a) innerhalb eines Kreisverkehrsplatzes,
- b) an Bushaltestellen,
- c) an Verkehrszeichen, Laternenmasten mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen sowie Laternenmasten mit Wegweisern (dazu zählen auch die Wanderwege- und Fußgängerbeschilderungen),
- d) an Straßen, auf welchen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf,
- e) an Bäumen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- f) an Brückengeländern, sowie
- g) wenn die Verkehrssicherheit aus sonstigen Gründen beeinträchtigt werden könnte.

### 6.3 Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen

6.3.1. Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinien zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl des Bürgermeisters.

6.3.2. Jede Partei/ jede Wählervereinigung kann die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen beantragen. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung zur Wahl.



## Stadt TETTNANG

6.3.3. Im Rahmen von Wahlen im Sinne von Ziffer 6 dieser Regelung können Großwahlplakattafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Stadtgebiet zugelassen werden.

6.3.4. Die Großtafeln werden jeweils in Felder unterteilt mit einer Größe von jeweils DIN A1.

Die Verpflichteten erhalten für ihre Plakate auf den Großtafeln freie Platzwahl.

6.3.5. Zwei mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort gelten als ein Plakat. Sie können auch in der Größe DIN A0 bzw. als Großplakat (**z.B. „Wesselmänner“**) aufgehängt werden. Allerdings werden über das DIN A1 Format hinausgehende Plakate entsprechend ihrer Größe von der Anzahl der gesamt zulässigen Höchstzahl pro Verpflichteten abgezogen.

6.3.6. Jede Partei/ jede Wählervereinigung/ jede(r) Bürgermeisterkandidat(in) darf im gesamten Stadtgebiet nicht mehr als 30 Plakate anbringen. Es dürfen keine Plakate im Geltungsbereich „Innenstadt Tettnang“ angebracht werden.

6.3.7. Plakatierungen und Plakatgroßtafeln für Wahlen dürfen nur für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, angebracht werden.

6.3.8. Die Wahlplakate und -großtafeln bedürfen keiner Genehmigungsplakette.

6.3.9. Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 20 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.

6.3.10. Bei der Belegung von Laternenmasten müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Masten freigelassen werden.

### 6.5 Zusätzliche Pflichten

6.5.1 Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können

6.5.2 Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches keine Schäden an Laternenmasten verursacht, zu erfolgen.

6.5.3 Beschädigte Plakate oder Straßenüberspannungen müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.



**Stadt T E T T N A N G**

**6.5.4 Alle Plakate oder Straßenüberspannungen einer Veranstaltung sind spätestens drei Werktagen nach Beendigung selbiger Veranstaltung unaufgefordert zu entfernen.**

Wird gegen die Auflagen und Bedingungen verstoßen, droht ein Bußgeld von bis zu 500 € (vgl. § 13 Sondernutzungssatzung). Insbesondere bei Verletzung der zusätzlichen Pflichten (Ziffer III.) behält sich die Stadt vor, eine kostenpflichtige Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen.